

Satzung

des Vereins

„Bewegt mit Pferd – Reiten in Sport und Therapie Ebsdorfergrund e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Bewegt mit Pferd – Reiten in Sport und Therapie Ebsdorfergrund e.V.“

mit dem Sitz im Ebsdorfergrund OT Rauschholzhausen ist mit der VR-Nr. 5649 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Marburg (Lahn) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterbundes Marburg-Biedenkopf und durch den KRB Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Bewegt mit Pferd“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Sports und des Reit- und Breitensports in all seinen Facetten
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Gesundheitspflege und der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen

Verwirklicht wird diese wichtige gesamtgesellschaftliche Arbeit durch:

- 1) Inklusive sportliche, pädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote mit und ohne das Medium Pferd in den Anwendungsbereichen der Physiologie und Psychologie.
- 2) Sport- und erlebnispädagogische Angebote mit und ohne das Medium Pferd;
- 3) die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Angeboten und Fördermaßnahmen für Mitglieder zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und um Benachteiligungen abzubauen oder zu verhindern;
- 4) das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
- 5) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband sowie dem Landessportbund;

- 6) die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitangeboten, inklusive Ferienfreizeiten, Workshops, Schnupperangeboten etc.;
- 7) die ethischen Grundsätze des Pferdesports werden thematisiert und vorgelebt;
- 8) die Aufklärung und Durchführung von artgerechter Haltung, Versorgung und den Umgang mit Pferden zur Verbreitung des Tierschutzgedankens
- 9) die Schaffung von Arbeitsstellen für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Versorgung der Tiere und zur Tätigkeit in einem inklusiven Hofcafé und die Schaffung von Wohnmöglichkeiten für diese Menschen auf dem Hof
- 10) die Durchführung von Ergotherapie unter Einsatz von Pferden

Gemeinnützigkeit:

Der Verein bemüht sich insbesondere um Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Erwirkung öffentlicher Zuschüsse, Spenden und Stiftungsgelder zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Vergütung

1. Ehrenamtlich tätige Personen, auch die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands, können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
2. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung (Vergütung), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4a

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand nach § 26 BGB entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch ein Vorstandsmitglied, gilt das Mitglied als aufgenommen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres Hierzu regelt die „Ehrenordnung“, welche kein Bestandteil der Satzung ist.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN, diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4b

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

2. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

3. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

4. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4c

Gliederung

Der Verein besteht aus

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Fördermitgliedern

§ 4d

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitgliedergruppen sind berechtigt ab Volljährigkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder besitzen bis zu 18 Jahren in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, bis zur Volljährigkeit kann das Stimmrecht von einem erziehungsberechtigten Elternteil ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerden an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen (bis zur Erfüllung), wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 4e

Pflichten der Mitglieder

1. Den Verein in seinen sportlichen und gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der ihm bestellten Organe in allen Vereins- und Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen, Änderungen der persönlichen Angaben und Bankverbindungen umgehend zu melden.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses unaufgefordert, vollständig und unversehrt bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.
5. Beschlossene Arbeitsleistungen zu erbringen.

§ 4f

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, die Kündigung ist zum Halbjahresschluss mit einer Frist von einem Monat zulässig.
3. durch Ausschluss, ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4b (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt bzw. sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können keine neue Mitgliedschaft im Verein beantragen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Höchstbeitrag der Umlagen liegt beim zweifachen Jahresbeitrag.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Aufnahmegebühren sind mit dem ersten Beitrag fällig. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats bzw. bei halbjährlichem Zahlungswunsch zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig, ausschlaggebend ist die Vertragsvereinbarung. In Ausnahmefällen kann eine Abweichung der Fälligkeit durch den Vorstand beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten, welche kein Bestandteil der Satzung ist.
4. Es können für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
5. Es können zusätzliche abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe, Erhebung und Fälligkeit dieser Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.
6. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder und Mitgliedergruppen eine Beitragsermäßigung gewähren. Das gilt insbesondere für Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder sich aktiv engagieren. Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlung bis zu einem Jahr stunden. Auf Beschluss können besonders bedürftige Personen (-gruppen) beitragsfrei gestellt werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
3. Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.
4. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
5. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands auch auf elektronischem Weg zulässig. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist dafür keine Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zusammen mit dem Termin zehn Tage vor der Beschlussfassung per E-Mail übermittelt. Sie können bis zu drei Tage vor Beginn der Abstimmung Änderungsanträge einreichen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Videokonferenz oder auf vergleichbarem Weg. Ein Rede- oder Antragsrecht haben die Mitglieder in diesem Rahmen nicht mehr.
6. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider Form durchgeführt wird, können die Mitglieder aufgefordert werden, dem Verein innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung verbindlich per E-Mail mitzuteilen, ob sie auf dem Weg elektronischer Kommunikation oder am Ort der Versammlung teilnehmen. Der Verein kann Mitgliedern, die diese Mitteilung unterlassen haben, die Teilnahme am Ort verweigern, wenn die erforderlichen Raumkapazitäten fehlen.
7. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann elektronisch, beispielsweise mithilfe einer Smartphone-App erfolgen, die der Verein den Mitgliedern zur Verfügung stellt.
8. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
9. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
11. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine EMail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte EMail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
12. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
13. Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
15. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
16. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Vereinsordnungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, sowie den Ausspruch von Abmahnungen diesen gegenüber.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind intern zuständig für die Vertretung des Vereins bei der Unterzeichnung von Abschluss, Änderungen, Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträgen in Bezug auf Dienstverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Jeweils die zwei nicht persönlich betroffenen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei diesen Rechtsgeschäften bzw. Erklärungen ggü. dem den Dienstvertrag selbst betreffenden Vorstandsmitglied.

17. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
18. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
19. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
20. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Vorsitzenden und den/der ehrenamtlichen Schatzmeister*in, Jugendwart*in, Sportwart*in.
2. Die beiden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen/eine der beiden Vorsitzenden

jeweils einzeln und im Übrigen durch den/die Schatzmeister*in zusammen mit einer der Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten (hier gilt das 4 Augen Prinzip).

3. Vereinsintern gilt die Ausnahme des § 7 Ziff. 16 i)
4. Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende/der werden auf unbestimmte Zeit berufen. Er/Sie kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
5. Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Eine personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
10. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/den oder bei seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/de.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

12. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Der/ die/ 1. Vorsitzenden/e, bei dessen/ deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzenden/e, entscheidet hierüber.
13. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
14. Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Sitzungen.
15. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
16. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand festzustellen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11

Ordnungen und Richtlinien

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen und Richtlinien ist der Vorstand zuständig.

§12

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten

Sperrung der Daten, sofern damit nicht der Beitragseinzug gefährdet wird

Löschung seiner Daten nach Ausscheiden aus dem Verein

Entsprechende Ersuchen oder Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstandenen Fotos und ihrem Namen in Print- und elektronischen Medien zu. Ebenso erklären sie sich damit einverstanden, bei Überlassung ihrer E-Mail-Anschrift diese für Informationen durch den Verein nutzen zu lassen. Bei minderjährigen Mitgliedern wird für die Veröffentlichung von Fotos und dem Namen die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter/-s eingeholt.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Plan international Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.